

Amt: Bauverwaltungsamt

Datum: 2006-10-12

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4487/2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2006
Hauptausschuss	01.11.2006
Finanzausschuss	23.10.2006

Titel:

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die mobile
Abwasserentsorgung vom 09.11.2005**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Gesamtkosten

jährliche Folgekosten

Haushaltsstelle

Kostenrechnende
Einrichtung

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung:

Aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung von 16 % auf 19 % ab dem 01.01.2007 macht sich eine Anpassung der Gebühren für die mobile Abwasserbeseitigung erforderlich. Hiervon betroffen ist zunächst nur die reine Abfuhrleistung durch das Entsorgungsunternehmen Schuster. Die Gebühr für die Einleitung des Fäkalabwassers bzw. des Klärschlammes in die Kläranlage, die ebenfalls Bestandteil der Entsorgungsgebühr bzw. der Grundgebühr ist, bleibt in 2007 unverändert, da diese im Zuge der Kalkulation der leitungsgebundenen Abwassergebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren kalkuliert wurde. Hier wird sich die Mehrwertsteuererhöhung erst in 2008 auswirken.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen am Satzungstext vorgenommen, die nachfolgend gegenübergestellt und in Fettdruck hervorgehoben wurden:

alte Formulierung

neue Formulierung

§ 4 (2)

Bei Garten- und Wochenendgrundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Wasserzählernennweite von QN 1,5 zugrunde gelegt.

Bei **Wohn-**, Garten- und Wochenendgrundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Wasserzählernennweite von QN 1,5 zugrunde gelegt.

§ 4 (3)

Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beträgt: 7,46 EUR/m³

Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammel- **auf** gruben auf dem Gebiet der Stadt **auf dem** Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beträgt: **7,59 EUR/m³**

§ 4 (4)

Die Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beträgt: 13,43 EUR/m³

Die Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beträgt: **13,56 EUR/m³**

§ 5 (2)

Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz beträgt neben der Benutzungsgebühr gem. § 5 für die Entsorgung

a) einer abflusslosen Sammelgrube

88,74 EUR/ Einsatz

b) einer Kläranlage 109,62 EUR/ Einsatz

Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz beträgt neben der Benutzungsgebühr gem. § 5 für die Entsorgung

a) einer abflusslosen Sammelgrube

91,03 EUR/ Einsatz

b) einer Kläranlage **112,45 EUR/ Einsatz**

§ 6 (2)

Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 betragen

a) für eine abflusslose Sammelgrube

46,98 EUR/ Fahrt

b) für eine Kleinkläranlage 58,58 EUR/ Fahrt

Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 betragen

a) für eine abflusslose Sammelgrube

48,19 EUR/ Fahrt

b) für eine Kleinkläranlage **60,09 EUR/ Fahrt**

§ 6 (3)

Leerfahrten werden gesondert abgerechnet. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3.

Leerfahrten werden gesondert abgerechnet. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3.

§ 7 (3)

Die Gebühr für eine Abwasser-/Klärschlamm-entsorgung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr für **die durchgeführte** Abwasser-/ Klärschlamm-entsorgung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 (4)

Die Erhebung von Grundgebühren erfolgt jährlich zum 15.06. des laufenden Kalenderjahres.

Die Erhebung von Grundgebühren erfolgt jährlich zum 15.06. des laufenden Kalenderjahres **und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.**

Anlage A - Gebührenbedarfsberechnung der Abwasserentsorgungsgebühren

Anlage B - 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung